

# Stromlieferungsvertrag

## PRODUKT

Abgeschlossen ab <b>Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH</b> (als "Stromlieferant" und „Zahlungsempfänger“), Creditor ID: AT82ZZ00000030761 <b>und dem Kunden wie folgt:</b>	Zählpunkt (1):		Bearb.
	Zählpunkt (2):		
	Vertrags-Nr.:		
	Kunden-Nr.:	Anlagen-Nr.:	
	Abrechnungsgruppe:	Gangfolge:	

<b>KUNDEN-ANSCHRIFT</b>	Anrede: <input type="checkbox"/> Hr. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Firma		
	Vorname/Titel:	Name1:	
	Zusatz1:	Zusatz2:	
	Straße:	Hausnummer:	
	Ort:	PLZ:	E-Mail:
	Telefon:	Mobil:	Geburtsdatum:

Ich erkläre mich einverstanden, die Stromabrechnung elektronisch auf die angegebene E-Mail-Adresse übermittelt zu bekommen  
\* Die Zählpunktbezeichnung ist die EDV-Nummer für Ihren Zählerplatz. Am Zählpunkt wird Ihr Energieverbrauch gemessen

<b>ZUSTELL-ANSCHRIFT</b>	Rechnungen sind an folgende Adresse zuzustellen: (nur auszufüllen, wenn Zustellung an eine andere Anschrift als die oben angegebene Kundenanschrift gewünscht wird!)		
	Anrede: <input type="checkbox"/> Hr. <input type="checkbox"/> Fr. <input type="checkbox"/> Firma		
	Vorname:	Name:	
	Zusatz1:	Zusatz2:	
	Straße:	Hausnummer:	
	PLZ:	Ort:	

### 1. ORT DER ANLAGE (Lieferadresse, Anlagenadresse)

<input type="checkbox"/> Oben genannte Kunden-Anschrift		
<input type="checkbox"/> PLZ/Ort:	Straße:	Hausnummer:

### 2. VERTRAGSGEGENSTAND UND ANWENDBARE NORMEN

Vertragsgegenstand ist die Lieferung von elektrischer Energie, einschließlich Ausgleichsenergie, für die in diesem Formblatt angegebenen Zählpunkte. Auf diesen Vertrag sind die Allgemeinen Stromlieferbedingungen des Stromlieferanten, das EIWOG und das für den Sitz des Stromlieferanten geltende Landesausführungsgesetz zum EIWOG sowie die jeweils aktuellen unabdingbaren Marktregeln im Sinne des § 7 Z 24 EIWOG jeweils idGF, soweit sich die in den zitierten Normen enthaltenen Bestimmungen auf das Verhältnis zwischen Stromlieferant und Kunden beziehen, anwendbar. Für den Fall, dass dem Kunden für den aufgrund des Stromlieferungsvertrages versorgten Zählpunkt kein standardisiertes Lastprofil zugeordnet ist, gelten darüber hinaus die gesondert zu vereinbarenden Bestimmungen über das Fahrplanmanagement. Ein gültiger Netzzugangsvertrag (NZV) ist Voraussetzung für die ordnungsgemäße Belieferung mit elektrischer Energie

### 3. VOLLMACHT

Ich bevollmächtige die **STADTWERKE HARTBERG** zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie von Stadtwerke Hartberg zu beziehen und eine gemeinsame Rechnung für Energie und Netz zu erhalten. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung eines marktüblichen Wechselprozesses und für die Abwicklung des Vertrages erforderlich sind, allenfalls die Kündigung des bisherigen Energielieferungsvertrages und den Abschluss einer Vereinbarung zum Vorleistungsmodell. Zwischen dem Kunden und der SHE wird bei Annahme des gegenständlichen Angebotes für die Dauer des Vertrages die Anwendung des Vorleistungsmodells (Rz 1536 und 1536a USt-Richtlinien 2000) vereinbart. Bei Abwicklung des Vorleistungsmodells werden für umsatzsteuerliche Zwecke – abweichend von zivilrechtlichen Verhältnissen – Rechnungen vom Netzbetreiber an die Stadtwerke Hartberg ausgestellt. Die Stadtwerke Hartberg legt dem Kunden eine gemeinsame Rechnung für die Energielieferung und das vom Netzbetreiber verrechnete Entgelt. Die vollständige Bezahlung der von Stadtwerke Hartberg gelegten Rechnung durch den Kunden wirkt auch gegenüber dem Netzbetreiber schuldbeitreitend. Teilzahlungen des Kunden gelten anteilig den Entgelten für Energielieferung und für Netz gewidmet. Die Anwendung des Vorleistungsmodells kann mit sofortiger Wirkung beendet werden, falls der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

### 4. PREISE/PRODUKTE/MINDESTLAUFZEIT

Für die Lieferung der oben angeführten Produkte gelten die Preise laut dem an den Kunden ausgefolgten Preisblatt. Das Preisblatt bildet einen integrierten Bestandteil dieses Stromlieferungsvertrages. Für das Produkt gelten folgende Mindestlaufzeiten:  keine  1 Jahr  lt. Vereinbarung

### 5. ABRECHNUNGSMODALITÄTEN

Teilzahlungsrechnungen (Teilzahlungsbeträge) sind zum 15. des Monats in der Höhe von [ ] zu leisten.  
Rechnungen und Teilzahlungsbeträge sind 6 Werktage nach Zugang ohne Abzug fällig, sofern nicht auf der Rechnung oder der Teilzahlungsaufforderungen ein späteres Fälligkeitsdatum angegeben ist, oder eine solches aus einer Einzelvereinbarung ergibt.

### 6. SEPA Lastschrift

Ich ermächtige/ Wir ermächtigen den Stromlieferant widerruflich, die fälligen Teilzahlungs- und Rechnungsbeträge bei Fälligkeit zu Lasten von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Stromlieferanten auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber:	Bank:
IBAN:	BIC:

### 7. DATENSCHUTZ UND DATENÜBERMITTLUNG

Der Stromlieferant ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten gemäß DSGVO und AVB mittels EDV zu speichern und zu verarbeiten und allenfalls auch an Dritte zu übermitteln. Die Grundlagen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bilden die Vertragserfüllung, rechtliche Verpflichtungen und berechtigte Interessen zum Zweck der Energielieferung. Die Datenschutzinformationen sind unter [www.stadtwerke-hartberg.at/datenschutzstrom](http://www.stadtwerke-hartberg.at/datenschutzstrom) abrufbar. Mit Angabe einer Fax-Nummer bzw. einer E-Mail-Adresse erklärt sich der Kunde bis auf schriftlichen Widerruf damit einverstanden, rechtserhebliche Erklärungen des Stromlieferanten (wie z.B. Mitteilungen über Preisänderungen oder Änderungen der Allgemeinen Stromlieferbedingungen) ausschließlich per E-Mail bzw. Telefax zu erhalten. Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift auf diesem Stromlieferungsvertrag, die Allgemeinen Stromlieferbedingungen, das Preis- sowie das Informationsblatt des Stromlieferanten, auch abrufbar unter [www.stadtwerke-hartberg.at](http://www.stadtwerke-hartberg.at), erhalten zu haben, sowie über seine Rechte (insb. Rücktrittsrechte für Verbraucher) gem. Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz informiert worden zu sein und nimmt ebenso Punkt 7. dieses Stromlieferungsvertrages ausdrücklich zustimmend zur Kenntnis.

**Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH**  
**Am Ökopark 10, 8230 Hartberg**  
- als Stromlieferant -  
Hartberg, am

Unterschrift des Kunden, Hartberg am .....

#### STADTWERKE Hartberg Energieversorgungs GmbH

Am Ökopark 10, 8230 Hartberg | T: 03332/62250-124 | F: DW -113 | E: [strom@stadtwerke-hartberg.at](mailto:strom@stadtwerke-hartberg.at) | I: [www.stadtwerke-hartberg.at](http://www.stadtwerke-hartberg.at)  
Stiermärkische Sparkasse BIC: STSPAT2G IBAN: AT32 2081 5182 0012 5856 | Raiffeisenbank Hartberg BIC: RZSTAT2G403 IBAN: AT26 3840 3000 0204 3982  
BKS Bank AG BIC: BFKKAT2K IBAN: AT23 1700 0001 8501 5742 FN 199578y | ATU51502501 | Landes- als Handelsgericht Graz | DVR 4011746

**INFORMATIONSBLETT (§ 80 Abs. 4 EIWOG)**  
**über den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit**  
**der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH, Am Ökopark 10, 8230 Hartberg,**  
**FN199578. Landes- als Handelsgericht Graz**  
[www.stadtwerke-hartberg.at](http://www.stadtwerke-hartberg.at)

- **Gegenstand des Vertrages** ist die Lieferung von Strom, nicht aber die Erbringung der Netzdienstleistung. Der Stromlieferant ist für die Einspeisung der vom Kunden nachgefragten Energiemenge verantwortlich, nicht aber für die Weiterleitung dieser Energie bis zum Kunden. Um tatsächlich Strom zu erhalten, ist daher der Abschluss eines Netzdienstleistungsvertrages mit dem örtlich zuständigen Netzbetreiber erforderlich.

Es gelten die Allgemeinen Stromlieferbedingungen. Der Stromlieferant wird dem Kunden die Änderungen entsprechend § 80 Abs 2 EIWOG 2010 rechtzeitig, spätestens einen Monat vor Wirksamkeit der Änderung, schriftlich mitteilen. Mit dem Schreiben wird der Kunde darauf hingewiesen, dass er berechtigt ist, die Kündigung des Vertrags binnen vier Wochen ab Zustellung des Schreibens kostenlos und ungeachtet allfälliger vertraglicher Bindungen zu erklären. In diesem Fall endet der Vertrag in der in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen festgelegten Frist. Auf dieses Recht und seine Folgen wird der Kunde im Zuge einer Änderung nochmals gesondert hingewiesen.

- Haben **Konsumenten den Vertrag im Wege der Fernkommunikation** (z.B. Post, Fax, E-Mail, Internet, Telefon) **oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossen**, sind sie berechtigt, binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss vom Vertrag zurückzutreten. Für die Rechtzeitigkeit des Rücktritts genügt die Absendung der Rücktrittserklärung innerhalb der Frist. Hat der Stromlieferant seine Informationspflichten über das Rücktrittsrecht nicht erfüllt, verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Kommt der Stromlieferant innerhalb dieser Frist seinen Informationspflichten nach, kann ein Rücktritt innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt der Informationsübermittlung erklärt werden. Der Rücktritt ist formfrei möglich.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Stromliefervertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Haushaltskunden und Kleinunternehmen können einen auf unbestimmte Zeit geltenden Stromliefervertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen. Der Stromlieferant kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen kündigen.
- Der **Preis** für die Lieferung von Strom ist nicht behördlich festgesetzt. Das vom Kunden für die Lieferung von elektrischer Energie geschuldete Entgelt richtet sich nach den jeweils vereinbarten Preisen (Grundpreis, Verbrauchspreis, Nebenleistungen, etc.). Eine Preisanpassung für Verbraucher und Kleinunternehmen ist zudem unter den in den Allgemeinen Stromlieferbedingungen genannten Bedingungen möglich, falls sich die maßgeblichen Umstände gem. § 80 Abs 2a EIWOG 2010 ändern. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, innerhalb von 4 Wochen ab Zugang der Verständigung den Vertrag zu kündigen. Gegenüber Unternehmen, die keine Kleinunternehmen sind, ist der Energielieferant berechtigt auch bei sonstigen Änderungen, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, den Energiepreis nach billigem Ermessen anzupassen. Die Preise können sich entsprechend unserer Allgemeinen Lieferbedingungen auch ändern, falls durch Gesetze oder andere hoheitliche Anordnungen Steuern, Gebühren, Abgaben oder Zuschläge ändern. Näheres ist den Allgemeinen Stromlieferbedingungen zu entnehmen.
- Neben dem Preis hat der Kunde auch gesetzliche **Zuschläge und Abgaben**, die für die Lieferung von Energie anfallen, zu bezahlen. Derzeit ist das vor allem die gesetzliche Umsatzsteuer. Andere Abgaben werden vom Netzbetreiber eingehoben.
- Die **Verrechnung** der gelieferten Strommenge erfolgt aufgrund der Messdaten, die vom Netzbetreiber abgelesen und dem Stromlieferanten gemeldet werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich einmal im Jahr im Anschluss an die Zählerablesung. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind unverzüglich nach Zugang ohne Abzüge auf ein Konto des Stromlieferanten zur Zahlung fällig. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG beginnt die Zahlungsfrist mit dem Zugang der Rechnung. Während des Jahres sind monatliche Vorauszahlungen (=Teilzahlungen) zu entrichten. Diese werden grundsätzlich aufgrund des zuletzt abgerechneten Zeitraums anteilig berechnet. Geleistete Teilzahlungen werden auf die Jahresabrechnung angerechnet, ein allfälliges Guthaben wird auf künftige Teilzahlungen angerechnet. Bei Vertragsende werden Teilzahlungsguthaben an den Kunden zurückbezahlt. Nachforderungen sind vom Kunden zu begleichen.
- Für **Zahlungen** erteilt der Kunde dem Stromlieferanten eine Bankeinzugsermächtigung. Für nicht automatisiert zuordenbare Zahlungen (zB. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) sowie bei Baranweisungen ist der Stromlieferant berechtigt, für den Mehraufwand einen Pauschalbetrag laut Preisblatt in Rechnung zu stellen.
- Bei **Zahlungsverzug** fallen Verzugszinsen in Höhe des Basiszinssatzes zuzüglich 9,2%-Punkte sowie Mahnspesen an. Bei Zahlungsverzug eines Verbrauchers betragen die Zinsen 4 Prozentpunkte per annum. Darüberhinausgehende Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung sind vom Kunden zu tragen.
- **Recht auf Grundversorgung**  
Sie haben das Recht, sich gegenüber jedem Lieferanten, der an Ihrer Adresse Strom an Haushaltskunden liefert, auf die Grundversorgung zu berufen (§ 77 EIWOG 2010).  
**Wann kann die Grundversorgung relevant sein?**  
Die Grundversorgung ist zum Beispiel relevant bei Zahlungsschwierigkeiten, wenn die Abschaltung der Anlage droht oder die Anlage bereits abgeschaltet wurde und wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Lieferanten zu finden, der bereit ist, einen Vertrag über die Belieferung mit Strom mit Ihnen abzuschließen. Wenn Sie einem Stromlieferanten mitteilen, dass Sie sich auf die Grundversorgung berufen, besteht für diesen eine Pflicht zur Grundversorgung. Sie werden dann zum Grundversorgungstarif dieses Lieferanten beliefert. Wenn Sie sich gegenüber einem Lieferanten auf die Grundversorgung berufen, ist auch Ihr Netzbetreiber dazu verpflichtet, seine Dienstleistungen zu erbringen und damit Ihre Belieferung mit Strom zu ermöglichen.  
Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an. Nähere Informationen über die Grundversorgung, zum Beispiel über unseren Grundversorgungstarif oder zur maximalen Höhe einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, finden Sie unter [www.stadtwerke-hartberg.at](http://www.stadtwerke-hartberg.at) und unter [www.e-control.at/grundversorgung](http://www.e-control.at/grundversorgung) .
- In **Beschwerdefällen** möge sich der Kunde zunächst an das Beschwerdemanagement des Stromlieferanten wenden. Führt dies zu keiner zufriedenstellenden Lösung, kann der Kunde seine Beschwerde formlos der Energie-Control GmbH, 1010 Wien, Rudolfplatz 13a, vorlegen.
- Dieses Informationsschreiben dient nur der Information des Kunden. Es ändert nicht den Stromliefervertrag oder die Allgemeinen Stromlieferbedingungen.

## VORLAGE bei WIDERRUF des VERTRAGS

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, so können sie mit Hilfe dieser Mustervorlage Ihren Widerruf durchführen)

Wichtige Information zur Ausübung des Widerrufsrechts. (Widerrufsbelehrung):

Kundeninformation gemäß § 4 Abs 1 FAGG für Stromkunden der Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH; Sie können von einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag (§3Z1FAGG) oder von einem Fernabsatzvertrag (§3Z2FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht in den von der STW Hartberg für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen abgegeben haben, so können Sie von Ihrem Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten. Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht ausüben zu können, müssen Sie uns, Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH, 8230 Hartberg, Am Ökopark 10, Fax 03332/62250/113, Mail [strom@stadtwerke-hartberg.at](mailto:strom@stadtwerke-hartberg.at), mittels eindeutiger Erklärung (zBsp ein mit Post versandter Brief, Fax oder Mail) über Ihren Entschluss den Vertrag zu widerrufen informieren. Sie können das auf der Rückseite des Vertrages angeführte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden

### Widerrufsformular - MUSTERVORLAGE

An die

Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH

Kundencenter

Am Ökopark 10

8230 Hartberg

Fax 03332 / 62250 – 113/ Mail [strom@stadtwerke-hartberg.at](mailto:strom@stadtwerke-hartberg.at)

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns(\*) abgeschlossenen Stromliefervertrag über die Belieferung mit elektrischer Energie durch die Stadtwerke Hartberg Energieversorgungs GmbH.

Name des/der Verbraucher(s): \_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbrauchsstelle: \_\_\_\_\_

Anlagennummer / Zählpunktbezeichnung (siehe vorne Stromliefervertrag): \_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift des Kunden: \_\_\_\_\_ (\*) Nicht zutreffendes streichen.

Folgen des Widerrufs:

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sein denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart, in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechtes hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Lieferung von Strom im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Lieferungen von Strom entspricht.

#### **STADTWERKE Hartberg Energieversorgungs GmbH**

Am Ökopark 10, 8230 Hartberg | T: 03332/62250-124 | F: DW -113 | E: [strom@stadtwerke-hartberg.at](mailto:strom@stadtwerke-hartberg.at) | I: [www.stadtwerke-hartberg.at](http://www.stadtwerke-hartberg.at)  
Steiermärkische Sparkasse BIC: STSPAT2G IBAN: AT32 2081 5182 0012 5856 | Raiffeisenbank Hartberg BIC: RZSTAT2G403 IBAN: AT26 3840 3000 0204 3982  
BKS Bank AG BIC: BFKKAT2K IBAN: AT23 1700 0001 8501 5742 FN 199578y | ATU51502501 | Landes- als Handelsgericht Graz | DVR 4011746